

Finanzordnung von Linksjugend ['solid] e.V.



- Stand: 15. Juni 2025 -

§ 1 Haushalt

- (1) Der Haushaltsplan umfasst die Gegenüberstellung der geplanten Einnahmen und Ausgabe gegliedert nach Kategorien. Kategorien sind mit Unterpunkten untersetzt, welche den Haushaltsplan nachvollziehbar machen sollen.
- (2) Die:Der Bundesschatzmeister:in erarbeitet mit dem Bundessprecher:innenrat (BSPR) einen Bundesfinanzplan (Haushaltsplan). Dieser sollte bis Ende September für das Folgejahr erstellt werden.
- (3) Der Bundessprecher:innenrat beschließt den Haushaltsplan und legt diesen dem Länderrat (LR) zur Bestätigung vor. Das gleiche Verfahren gilt für Nachtragshaushalte.
- (4) Sollte keine Einigung zwischen Länderrat und Bundessprecher:innenrat erzielt werden können, muss der Bundessprecher:innenrat den Haushalt mit Zweidrittelmehrheit beschließen. Dies sollte bis Ende Dezember für das Folgejahr geschehen.
- (5) Zu jeder Bundessprecher:innenrats-Sitzung soll die:der Bundesschatzmeister:in eine aktuelle Gegenüberstellung der Haushalts mit den Ist-Ausgaben vorlegen.
- (6) Bei absehbaren Abweichungen von Kategorien im Haushalt um mehr als 10 % soll ein Nachtragshaushalt erstellt und beschlossen werden. Für die Kontrolle des Haushalts ist die:der Bundesschatzmeister:in verantwortlich. Für die Einhaltung des Haushaltes ist der Bundessprecher:innenrat verantwortlich.
- (7) Der Haushalt ist verbandsöffentlich. Dieser kann von allen aktiven Mitgliedern in der Bundesgeschäftsstelle (BGS) angefordert werden.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

- (1) Gemäß § 5 (2) der Satzung von Linksjugend ['solid] wird ein monatlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Jedes Mitglied stuft sich ohne Nachweispflicht selbst ein und legt seinen Mitgliedsbeitrag selbst fest. Der monatliche Beitrag beträgt:
 - (a) mindestens 2 Euro für Nettoeinkommen bis 500 Euro
 - (b) mindestens 4 Euro für Nettoeinkommen von 500 bis 1.000 Euro

- (c) mindestens 10 Euro für Nettoeinkommen von 1.000 bis 1.500 Euro
 - (d) mindestens 15 Euro für Nettoeinkommen über 1.500 Euro
 - (e) mindestens 100 Euro für aktive Mitglieder, die Mandatsträger:innen auf Landes-, Bundes- oder Europaebene sind.
- (2) Die Erhebung der Mitgliedsbeiträge erfolgt durch den Bundesverband.
 - (3) Die Zahlungen können monatlich, quartalsweise oder jährlich erfolgen.
 - (4) Angestrebt ist eine Zahlung durch Lastschriftinzug. Sollte kein Lastschriftinzug möglich sein, ist eine jährliche Überweisung zum Jahresanfang angestrebt, um den Verwaltungsaufwand gering zu halten.

§ 3 Beitragsbefreiung

- (1) Gem. § 5 (2) der Satzung kann auf Antrag an die:den zuständige:n Landesschatzmeister:in die Beitragszahlung für ein Kalenderjahr erlassen werden.
- (2) Eine erneute Beitragsbefreiung ist möglich.
- (3) Passive Mitglieder des Jugendverbandes sind von der Mitgliedsbeitragszahlung befreit.
- (4) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Verwendung der Mitgliedsbeiträge und Spenden

- (1) Die eingegangenen Mitgliedsbeiträge je Landesverband sind wie folgt zu verwenden:
 - (a) 30 % verbleiben beim Bundesverband
 - (b) 11 % verbleiben zweckgebunden beim Bundesverband zur Finanzierung der bundesweiten IT-Infrastruktur. Dieser Betrag ist jedoch pro Landesverband maximal so hoch wie 13 % des arithmetischen Mittels der Mitgliedsbeiträge aller Landesverbände.
 - (c) 9 % gehen in einen Länderfinanzausgleichsfond
 - (d) der Rest fällt dem jeweiligen Landesverband zu
- (2) Beiträge der Fördermitglieder und Spenden für Landesverbände gehen in voller Höhe an den jeweiligen Landesverband.
- (3) Die Überweisung der Mittel aus dem Vorjahr an den jeweiligen Landesverband erfolgt, wenn spätestens bis zum 31.05. folgendes der Bundesgeschäftsstelle zugesandt wurde:
 - (a) ein Haushaltsabschluss des Vorjahres,
 - (b) ein Haushaltsplan für das laufende Jahr,

- (c) eine Bestätigung über die Beitragsberechnung und
- (d) ein Beschluss des zuständigen Landessprecher:innenrates, auf welches Konto die Überweisung zu erfolgen hat, falls kein Landesverbandskonto vorhanden ist.
- (4) Die Beitragsberechnung des Vorjahres erstellt die Bundesgeschäftsstelle. Diese sollte den Landesverbänden bis Ende Februar zugestellt werden.
- (5) Nicht angeforderte Mitgliedsbeiträge fließen nach Ablauf des 31.05. in den Fond für den Länderfinanzausgleich. Die Landesverbände können nach Ablauf der Frist auf Antrag beim Länderrat aus diesem Fonds bis zum 31.12. ihre Mitgliedsbeiträge abrufen.
- (6) Der Länderfinanzausgleichsfond wird vom Länderrat verwaltet. Dort können Landesverbände Geld für konkrete Vorhaben beantragen. Mittel, die mit Ablauf eines Haushaltsjahres nicht aus dem Länderfinanzausgleichsfond ausgeschöpft wurden, werden mit Beginn des darauffolgenden Haushaltsjahres in den Haushalt des Bundesverbandes überführt.

§ 5 Teilnahmebeiträge

- (1) Die kostenfreie Teilnahme an Veranstaltungen des Bundesverbandes für alle aktiven Mitglieder wird angestrebt. Spenden sind gern gesehen.
- (2) Bei Sonderveranstaltungen, die einen größeren Aufwand und Kosten beanspruchen (wie z.B. das Sommercamp), kann ein Teilnahmebeitrag erhoben werden.

§ 6 Honorare

Für Angebote oder Leistungen, die denjenigen von externen Referent:innen im Rahmen eines Projektes vergleichbar sind, können nach Absprache mit dem Bundessprecher:innenrat auch Mitglieder des eigenen Verbandes Honorarzahlen erhalten.

§ 7 Erstattung von Fahrtkosten

- (1) Die Linksjugend [solid] erstattet Fahrtkosten, wenn
 - (a) diese zur Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der satzungsmäßigen Gremientätigkeit des Bundesverbandes nötig sind,
 - (b) für die einladende Struktur entsprechende Mittel im Haushalt eingeplant sind oder
 - (c) es einen vorherigen Beschluss zur Übernahme durch den Bundessprecher:innenrat gibt.
- (2) Die Erstattung von Fahrtkosten erfolgt in Höhe der Kosten:
 - (a) von Bahnfahrten in der 2. Klasse sowie bei nachweislich günstigerem Tarif ausnahmsweise auch in weiteren Klassen,

- (b) vom öffentlichem Personenverkehr (z.B. Tram, Bus, Fähre, Fernbus),
 - (c) von 0,13 Euro pro Kilometer zzgl. 0,02 Euro pro Kilometer je Mitfahrer:in im PKW, abzüglich der Einnahmen aus eventueller Mitfahrgelegenheit
 - (d) für Mitfahrgelegenheiten bis maximal 13 Euro pro 100 Kilometer.
- (3) Über die Höhe der Erstattung von Kosten für Leihfahrzeuge (Miete und Kilometerpreis, Reisebus) entscheidet die Bundesgeschäftsstelle nach Vorlage einer Vergleichsrechnung, dass diese sinnvoller als öffentliche Verkehrsmittel sind.
- (4) Über die Erstattung und Höhe weiterer Fahrtkosten (z.B. Taxi, Flugzeug, Kutsche) entscheidet der Bundessprecher:innenrat.

§ 8 Erstattung von weiteren Kosten

- (1) Die Linksjugend [solid] erstattet nach vorheriger Absprache mit der Bundesgeschäftsstelle im Rahmen des Haushaltes Kosten:
- (a) für im Auftrag der Linksjugend [solid] getätigte Auslagen, bei Druckkosten nur, wenn ein Belegexemplar oder Foto des Produktes eingereicht wird,
 - (b) für angemessene Tagungsverpflegung,
 - (c) für Teilnehmer:innenbeiträge für politische Arbeit,
 - (d) für Kinderbetreuung am Veranstaltungsort,
 - (e) für eine gemeinschaftlich organisierte Unterbringung,
 - (f) für eine andere Unterbringung als die gemeinschaftlich organisierte Unterbringung bei speziellen körperlichen oder geistigen Bedürfnissen oder Mitnahme von Kindern,
 - (g) für den Erwerb einer Bahncard 50 für Mitglieder des Bundessprecher:innenrat einmalig pro Amtsperiode,
 - (h) für den Erwerb einer Bahncard 50 oder 25, sofern glaubhaft gemacht werden kann, dass dadurch Einsparungen für den Bundesverband entstehen.
- (2) Über die Erstattung von Kosten, die ohne vorherige Absprache mit der Bundesgeschäftsstelle übernommen werden sollen, entscheidet der Bundessprecher:innenrat. Dies gilt insbesondere auch für Mahn- und Strafgebühren, Trinkgelder und Ausgaben für alkoholhaltige Getränke.
- (3) Die mehrfache Erstattung von Kosten ist unzulässig. Es sind alle verfügbaren Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen (z.B. Bahncard).

§ 9 Weg der Kostenerstattung

Finanzordnung von Linksjugend [solid] e.V.

- (1) Die Kostenerstattung erfolgt nach Ausfüllen eines entsprechenden Formulars. Diese werden durch die Bundesgeschäftsstelle und auf der Homepage bereitgestellt. Es ist stets das aktuellste Formular zu verwenden.
- (2) Die Kostenerstattung muss innerhalb von sechs Wochen nach der Verauslagung in der Bundesgeschäftsstelle eingegangen sein. Die Kostenerstattung von Fahrtkosten zu einer Veranstaltung muss innerhalb von sechs Wochen nach Ende der Veranstaltung in der Bundesgeschäftsstelle eingegangen sein. Andernfalls werden die Kosten nicht erstattet. In besonderen Ausnahmefällen bedarf es einer schriftlichen Begründung, die von der Bundesgeschäftsstelle bestätigt werden muss.
- (3) Können keine Belege eingereicht werden, müssen stattdessen die Ausgaben anderweitig glaubhaft gemacht werden (z.B. Kontoauszug, Eigenbeleg, Unterschrift einer bezeugenden Person).

§ 10 Inkrafttreten

Die Finanzordnung tritt in geänderter Form mit dem Beschluss des Bundeskongresses der Linksjugend [solid] in Kraft.

Neufassung der Finanzordnung beschlossen beim Bundeskongress am 13. Mai 2018. Geändert und beschlossen durch den Bundeskongress am 8. Mai 2021. Redaktionell geändert durch den Bundessprecher:innenrat am 18. Oktober 2022. Geändert und beschlossen durch den Bundeskongress am 5. November 2022. Geändert und beschlossen durch den Bundeskongress am 28. Oktober 2023. Geändert und beschlossen durch den Bundeskongress am 14. Juni 2025.